

Bundessozialgericht

- 7 RAr 72/78 -

Verkündet am
10. Mai 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 10. Mai 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
25. April 1978 und des Sozialgerichts Karlsruhe vom
25. August 1977 sowie die Bescheide der Beklagten vom
1. Juli 1976 und 28. September 1976 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom 30. September 1976 inso-
weit aufgehoben, als darin die Gewährung von Arbeits-
losenhilfe an den Kläger auch für die Zeit ab
10. Juli 1976 verweigert wird. Im Übrigen wird die
Revision zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Rechts-
streits zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der Kläger wendet sich gegen eine Sperrzeitentscheidung des Beklagten, in der auch das Erlöschen seines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) festgestellt wird.

Der 1939 geborene Kläger ist von Beruf Werkzeugmacher. Mit Wirkung ab 14. August 1973 bewilligte ihm die Beklagte Arbeitslosengeld (Alg) für 312 Wochentage. In der Folgezeit bezog der Kläger das Alg mit Unterbrechungen durch verschiedene Beschäftigungen. Nach Beendigung einer solchen Beschäftigung stellte die Beklagte für die Zeit vom 16. Juli bis 12. August 1974 den Eintritt einer Sperrzeit fest (Bescheid vom 26. August 1974). Danach bezog der Kläger weiter Alg und nahm ab 5. Mai 1975 erneut Arbeit auf. Als er sich am 29. Juli 1975 wieder arbeitslos meldete, stellte die Beklagte wegen selbstverschuldeten Arbeitsplatzverlustes den Eintritt einer Sperrzeit für die Zeit vom 23. Juli bis 19. August 1975 fest (Bescheid vom 23. Oktober 1975; Widerspruchsbescheid vom 21. Dezember 1975). Gleichzeitig bewilligte sie ihm aufgrund der zwischenzeitlich abgelaufenen Dauer seiner Zwischenbeschäftigungen von mehr als 26 Wochen Alg für 78 Tage für die Zeit ab 20. August 1975.

Als der Kläger am 7. November 1975 erneut eine inzwischen aufgenommene Beschäftigung bei der Firma C AG verlor, stellte die Beklagte wiederum den Eintritt einer vierwöchigen Sperrzeit für die Zeit vom 8. November bis 5. Dezember 1975 fest (Bescheid vom 4. Februar 1976). Alle Sperrzeitbescheide sind bindend geworden.

Auf seinen Antrag gewährte ihm die Beklagte ab 2. März 1976 Anschluß-Alhi. Ab 1. April 1976 nahm der Kläger an einem Fortbildungskursus teil, wofür er von der Beklagten Förderungsleistungen erhielt. Am 14. Mai 1976 schied der



- 3 -

Kläger wegen ungenügender Leistungen aus dem Lehrgang aus. Auf seinen Antrag hin bewilligte ihm die Beklagte erneut Alhi ab 18. Mai 1976.

Am 2. Juni 1976 bot die Beklagte dem Kläger eine Stellung als Stahlformenbauer bei der Spielwarenfabrik S & S in K zum ortsüblichen Arbeitslohn und zu tariflichen Arbeitszeitbedingungen an. Der Kläger stellte sich am 11. Juni 1976 bei dieser Firma vor. Es kam jedoch nicht zu einer Einstellung, weil nach den Feststellungen des Arbeitsamtes in der Lohnfrage keine Übereinstimmung habe erzielt werden können. Daraufhin hob das Arbeitsamt mit Bescheid vom 1. Juli 1976 seine Entscheidung über die Bewilligung von Alhi ab 3. Juni 1976 unter Hinweis auf § 119 Abs 3 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) auf. Im Widerspruchsverfahren erließ die Beklagte einen Bescheid vom 28. September 1976, worin der Sperrzeitbeginn auf den 12. Juni 1976 verlegt und die Alhi für die Zeit vom 3. bis 11. Juni 1976 nachbewilligt wurde. Im übrigen wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers mit Bescheid vom 30. September 1976 zurück.

Durch Urteil vom 25. August 1977 hat das Sozialgericht (SG) die Klage abgewiesen.

Durch Urteil vom 25. April 1978 hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg die Berufung des Klägers hiergegen zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt: Die zulässige Berufung des Klägers sei nicht begründet, weil die angefochtenen Verwaltungsakte zutreffend seien. Zum Nachteil des Klägers sei wegen der Nichtannahme der Arbeitsstelle bei der Firma S & S eine Sperrzeit von vier Wochen eingetreten. Das ihm insoweit von der Beklagten unterbreitete Arbeitsangebot sei hinreichend bestimmt gewesen, auch wenn es sich hinsichtlich des Lohnes darauf beschränkt habe, anzugeben, daß der ortsübliche Lohn gezahlt werde. Die Firma S & S sei auch bereit gewesen, den Kläger einzustellen, wie sich aus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

deren Stellungnahme vom 15. September 1976 und aus der Aussage ihres Meisters F vor dem SG ergebe. Zur Einstellung sei es nur deshalb nicht gekommen, weil der Kläger die Arbeit nicht angenommen habe. Er habe sie zwar nicht ausdrücklich abgelehnt. Nach dem Beweisergebnis sei es jedoch wegen der unnachgiebigen Haltung des Klägers in der Lohnfrage nicht zu einer Einstellung gekommen. Er habe danach ultimativ auf einem Stundenlohn von 11,-- DM bestanden, obwohl ihn der Zeuge I, ohne selbst ein Lohnangebot zu machen, darauf hingewiesen habe, daß er ihm einen solchen Lohn, den nicht einmal die Spitzenverdiener des Betriebes erzielen würden, nicht zusichern könnte. Gleichwohl habe der Kläger auf seiner Lohnforderung bestanden, obwohl er sich hätte sagen müssen, daß es dann zu keiner Einstellung kommen werde. Für sein Verhalten habe der Kläger keinen wichtigen Grund iS von § 119 AFG besessen. Der Umstand, daß der Kläger bereits 1955/56 bei dieser Firma gearbeitet habe und es damals mit noch heute beschäftigten Arbeitskollegen öfters zu Auseinandersetzungen gekommen sei, habe die Ablehnung des Arbeitsangebotes nicht rechtfertigen können. Letztlich habe sich der Kläger hierauf auch nicht berufen. Auch von der Bezahlung habe die Arbeitsstelle keinen Anlaß zur Ablehnung geboten. Der Kläger hätte nach seiner Vorbildung mit einem Stundenlohn von 10,50 DM rechnen können, der nach einer Einarbeitungszeit von sechs Wochen bei Bewährung noch um 10 oder 20 Pfennig erhöht worden wäre. Dem Kläger vergleichbare Kräfte hätten einen Stundenlohn von 10,80 DM sowie eine Leistungsprämie von 60,-- DM im Monat nach längerer Beschäftigung erhalten. Diese Bezahlung sei beträchtlich über dem zwischen dem Fachverband Metall Baden-Württemberg und der Industrie-Gewerkschaft Metall vereinbarten Tariflohn von 8,66 DM in der Stunde für Facharbeiter, bzw 9,96 DM in der Stunde für besonders qualifizierte Facharbeiter gelegen. Zwar habe der Zeuge F den Kläger über seinen voraussichtlichen Verdienst nicht informiert. Dies vermöge das Verhalten des Klägers jedoch nicht zu entschuldigen, weil er von vornherein bestimmt und unnachgiebig erklärt habe, daß er unter einem Stundenlohn von



- 5 -

11,-- DM nicht anfangen wolle. Auch aus sonstigen Gründen sei die dem Kläger angebotene Arbeit für ihn nicht als unzumutbar anzusehen, im Gegenteil. Es sei ihm eine Stelle als Stahlformenbauer angeboten worden. Dabei handele es sich um die Tätigkeit eines Facharbeiters, und sie werde entsprechend bezahlt. Sie habe zudem der Ausbildung des Klägers als Werkzeugmacher entsprochen. Schließlich sei der Kläger über die Rechtsfolgen einer unberechtigten Arbeitsablehnung des Arbeitsangebotes auch bereits am 2. und 10. Juni 1976 belehrt worden. Dies ergebe sich aus der Stellungnahme des Hauptvermittlers des Arbeitsamtes vom 12. Juni 1976 sowie aus der vom Kläger unterzeichneten Niederschrift über die Arbeitsablehnung, in der er die Belehrung formularmäßig bestätigt habe. Er habe dies im übrigen auch nicht bestritten. Infolgedessen sei beim Kläger eine Sperrzeit mit Wirkung ab 12. Juni 1976 eingetreten. Die Beklagte habe diese zu Recht auf vier Wochen festgesetzt. Zu einer Herabsetzung auf zwei Wochen nach § 119 Abs 2 AFG habe kein Anlaß bestanden, denn der Kläger hätte ohne weiteres erkennen können, daß er im Hinblick auf die Interessen der Versichertengemeinschaft und die Arbeitsmarktlage verpflichtet gewesen sei, die ihm angebotene Arbeitsstelle anzunehmen. Er habe jedoch bedenkenlos seine eigenen Belange darüber gestellt. In einem solche Falle bedeute der Eintritt einer vierwöchigen Sperrzeit keine Härte, sondern die angemessene Sanktion.

Durch den Eintritt der vierwöchigen Sperrzeit sei der Anspruch des Klägers auf Alhi iS von §§ 119 Abs 3, 134 Abs 2 Satz 1 AFG erloschen. Die Beklagte habe nämlich durch bindenden Bescheid vom 4. Februar 1976 bereits eine Sperrzeit von vier Wochen gegen den Kläger wegen seines Ausscheidens bei der Firma C AG festgestellt. Bei der am 12. Juni 1976 eingetretenen vierwöchigen Sperrzeit handele es sich somit um die zweite Sperrzeit, welche die Rechtsfolge des § 119 Abs 3 AFG ausgelöst habe. Beide Sperrzeiten seien nach der Entstehung des Anspruchs verwirklicht worden. Dieser

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Auffassung stehe es nicht entgegen, daß der Alhi-Anspruch des Klägers während seiner Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme in der Zeit vom 1. April bis 14. Mai 1976 gemäß § 100 AFG entfallen gewesen und erst mit der erneuten Arbeitslosmeldung und Antragstellung am 18. Mai 1976 wieder aufgelebt sei. Da der Kläger inzwischen keine neue Anwartschaft auf den Bezug von Alhi erworben habe, sei insoweit kein neuer Anspruch entstanden; es sei lediglich der alte wieder aufgelebt. Der § 119 Abs 3 AFG hebe auf den gesamten Anspruch ab, der dem Arbeitslosen aus der Erfüllung einer Anwartschaftszeit zustehe, nicht nur auf den Anspruch iS des § 100 AFG. Wenn der Wortlaut des Gesetzes von dem "noch zustehenden Anspruch" spreche, so sei damit der gesamte aus der Anwartschaft fließende Anspruch gemeint. Der Anwendbarkeit des § 119 Abs 3 AFG stehe es nicht entgegen, daß der Kläger bei Eintritt der ersten Sperrzeit noch Alg, bei Eintritt der zweiten Sperrzeit hingegen Alhi bezogen habe. Zwar behandle das Gesetz beide Leistungen formal als verschiedene Ansprüche, darauf komme es jedoch hier nicht an. Das LSG führt dazu mit näherer Begründung aus, daß auch hier seine Auffassung Geltung haben müsse, wonach unter Anspruch iS des § 119 Abs 3 AFG nur der gesamte aus derselben Anwartschaft fließende Leistungsanspruch zu verstehen sei. Dieser umfasse aber nicht nur den Anspruch auf Alg, sondern ebenfalls den Anspruch auf Anschluß-Alhi.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung von § 134 Abs 2 und § 119 Abs 3 AFG durch das LSG. Er trägt dazu insbesondere vor: Die Verweisung in § 134 Abs 2 Satz 1 AFG auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften über das Alg bei der Alhi habe nicht auch den § 119 Abs 3 AFG erfaßt. Diese Verweisung sei vielmehr nur so zu verstehen, daß sie die Vorschriften über die Anspruchsvoraussetzungen betreffe, aber nicht diejenigen, die eine Sperre oder ein Erlöschen des Anspruchs regelten. Selbst wenn man aber von der Anwendbarkeit des § 119 Abs 3 AFG auch im Bereich der Alhi ausgehe, so jedenfalls nicht dann, wenn die erste Sperrzeit



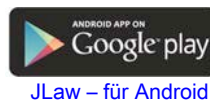
- 7 -

während eines vorangehenden Bezugs von Alg, die zweite Sperrzeit während eines folgenden Bezugs von Alhi eintrete. Insoweit handele es sich sowohl von ihrem systematischen Charakter her wie von der Ausgestaltung der Leistungen um durchaus verschiedene Ansprüche. Das werde auch daran deutlich, daß das Arbeitsamt den Kläger weder in dem vorausgegangenen Bescheid vom 4. Februar 1976 noch in früheren Bescheiden darauf aufmerksam gemacht habe, daß auch sein etwaiger zukünftiger Anspruch auf Alhi völlig erlöschen würde, falls erneut ein Anlaß für den Eintritt einer vierwöchigen Sperrzeit gegeben sei. Für den Bezieher von Alhi wäre es jedenfalls überraschend, wenn sich die einmal während des Bezugs von Alg verwirkte Sperrzeit bei Zahlung der Alhi nachteilig auswirken sollte, ohne daß er jemals auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden sei. Im übrigen würde der fehlende Hinweis auf die Verhängung einer Sperrzeit während des Alg-Bezuges auf nachteilige Folgen einer weiteren Sperrzeit beim Alhi-Bezug eine besondere Härte bedeuten, die es nach § 119 Abs 2 AFG rechtfertigen würde, die Sperrzeit auf zwei Wochen zu reduzieren. Auch aus diesem Grunde wäre dann § 119 Abs 3 AFG nicht anwendbar. Selbst bei Berücksichtigung der während des Alg-Bezugs eingetretenen Sperrzeit käme § 119 Abs 3 AFG hier gleichwohl nicht zur Anwendung. Er setze voraus, daß nach Entstehung des Anspruchs zwei Sperrzeitanlässe vorliegen. Dieser Fall sei dann nicht gegeben, wenn - wie beim Kläger - nach der ersten Sperrzeit ein Ruhen des Alg-Anspruchs wegen zwischenzeitlicher Arbeitsaufnahme eingetreten sei. Danach sei ein neuer Anspruch auf Alg erst wieder entstanden, als sich der Kläger erneut arbeitslos gemeldet und die Gewährung von Leistungen beantragt habe. Im übrigen sei darauf hinzuweisen, daß sich die im Bescheid vom 4. Februar 1976 ausgesprochene Sperrzeit für den Kläger gar nicht ausgewirkt habe, weil sie in einer Zeit lag, in der sein Anspruch auf Alg auch wegen Bezugs von Krankengeld geruht habe.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Schließlich sei zu rügen, daß das LSG nicht geprüft habe, ob infolge der Entlassung bei der Firma C AG Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit von vier Wochen gegeben gewesen sei. Dazu komme es nicht darauf an, ob der Kläger hierüber einen entsprechenden Bescheid erhalten habe, der bindend geworden sei. Unabhängig davon müsse nämlich geprüft werden, ob überhaupt ein Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit gegeben gewesen sei. Hätte dies nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, so hätte er das endgültige Erlöschen nach § 119 Abs 3 AFG nur davon abhängig zu machen brauchen, daß der Arbeitslose einen schriftlichen Bescheid über eine verwirkte Sperrzeit erhalten habe. Da der Gesetzgeber darüber hinaus jedoch noch die Voraussetzungen für den Erlaß des Bescheides anführe, könne daraus nur gefolgert werden, daß er auch geprüft haben möchte, ob diese Gründe für den Anspruch einer Sperrzeit tatsächlich vorlagen.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 25. August 1977 mit den zugrundeliegenden Bescheiden des Arbeitsamtes Karlsruhe vom 1. Juli 1976, 28. September 1976 und 30. September 1976 aufzuheben,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

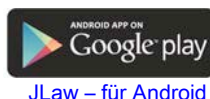
Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts. Sie führt ergänzend dazu die Entscheidungen mehrerer Landes-sozialgerichte an, die ihre Auffassung bestätigen sollen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

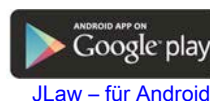
II

Die Revision des Klägers ist im wesentlichen begründet.

Gegenstand des Rechtsstreits sind die Bescheide der Beklagten vom 1. Juli und 28. September 1976 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 1976 (§ 95 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). In diesen Bescheiden wird der Eintritt einer Sperrzeit von vier Wochen ab 12. Juni 1976 gemäß § 119 Abs 1 Nr 2 AFG festgestellt und darüber hinaus das Erlöschen des Alhi-Anspruchs des Klägers nach § 119 Abs 3 AFG, weil es sich bei der Arbeitsablehnung des Klägers vom 11. Juni 1976 um den erneuten Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit iS von § 119 Abs 3 AFG gehandelt habe. Der Bescheid vom 28. September 1976 ist gemäß § 86 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden, da er noch während des Vorverfahrens den mit Widerspruch angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 1. Juli 1976 insoweit abänderte, als er den Beginn des Eintritts der Sperrzeit vom 3. Juni auf den 12. Juni 1976 verlegte.

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Streitgegenstand insgesamt berufungsfähig ist (vgl BSGE 39, 200). Soweit der Kläger die in den angefochtenen Bescheiden enthaltene Feststellung des Eintritts einer Sperrzeit von vier Wochen ab 12. Juni 1976 angreift, ist seine Revision unbegründet.

Nach § 119 Abs 1 Nr 2 AFG tritt diese Rechtsfolge ein, wenn der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt angebotene Arbeit nicht angenommen oder abgelehnt hat, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. Das LSG hat diese Voraussetzungen rechtsfehlerfrei bejaht. Aufgrund seiner Feststellungen, die der Kläger substantiiert nicht angegriffen hat, so daß das Revisionsgericht hieran gebunden ist (§ 163 SGG), durfte das LSG zu dem Ergebnis gelangen, daß das Arbeitsamt dem Kläger am 2. Juni 1976



- 10 -

eine ihm zumutbare Beschäftigung bei der Firma S & S angeboten hatte, und daß das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses als Folge des Verhaltens des Klägers bei seiner Vorstellung in dieser Firma am 11. Juni 1976 verhindert worden ist. Die Feststellungen des LSG rechtfertigen ferner den Schluß, daß der Kläger keinen wichtigen Grund iS von § 119 Abs 1 Satz 1 AFG für sein Verhalten gehabt hat. Aus ihnen ergibt sich auch, daß der Kläger rechtzeitig über die Folgen einer Arbeitsablehnung iS von § 119 Abs 1 Nr 2 AFG belehrt worden ist. Schließlich kann es aufgrund der Feststellungen des LSG nicht beanstandet werden, daß das Berufungsgericht den Tatbestand des § 119 Abs 2 AFG für eine Herabsetzung der Sperrzeitdauer auf zwei Wochen verneint hat. Insbesondere stellt der Einwand des Klägers hiergegen, er sei bei Verhängung der ersten Sperrzeit während des Bezuges von Alg nicht auf die nachteiligen Folgen eines weiteren Sperrzeitanlasses beim Bezug von Alhi hingewiesen worden, keinen substantiierten Angriff gegen die Feststellungen des LSG zu diesem Punkt dar. Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger aus Anlaß des Arbeitsangebotes am 2. Juni 1976 über die Rechtsfolgen einer unberechtigten Arbeitsablehnung belehrt worden ist. Diese Belehrung umfaßte, wie sich aus dem Zusammenhang der Feststellungen des LSG ergibt, auch den Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 119 Abs 3 AFG, und sie ist dem Kläger mit dem Angebot der Arbeit erteilt worden (vgl BSG vom 10. Oktober 1978 - 7 RAr 55/77 -). Es ist deshalb nicht zu beanstanden, daß das LSG zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die Feststellung einer Sperrzeit von vier Wochen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen für den Kläger keine besondere Härte iS des § 119 Abs 2 AFG bedeutet. Das LSG hat damit - wie das SG - die angefochtenen Bescheide zu Recht insoweit bestätigt, als darin (auch) die Feststellung enthalten ist, daß der Alhi-Anspruch des Klägers nach § 119 Abs 1 Nr 2 AFG vom 12. Juni bis 9. Juli 1976 (vier Wochen) geruht hat.

Soweit die angefochtenen Bescheide allerdings das Erlöschen des Alhi-Anspruchs des Klägers nach § 119 Abs 3 AFG fest-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

gestellt haben, hat das LSG zu Unrecht die Berufung des Klägers gegen die diese Rechtsfolge bestätigende Entscheidung des SG zurückgewiesen.

Nach § 119 Abs 3 iVm § 134 Abs 2 AFG erlischt der Anspruch auf Alhi, wenn der Arbeitslose nach Entstehung des Anspruchs bereits einmal Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit von vier Wochen gegeben, hierüber einen schriftlichen Bescheid erhalten und danach erneut Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit von vier Wochen gegeben hat. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Wie der Senat bereits entschieden hat (vgl Urteil vom 22. März 1979 - 7 RAR 23/78 -), kann der Anspruch auf Alhi iS von § 119 Abs 3 AFG nicht zusammen mit dem Anspruch auf Alg als ein einheitlicher Anspruch angesehen werden. Der Senat hat dies in dem oa Urteil mit näherer Begründung nicht nur aus dem Wortlaut der Vorschrift, der durchaus verschiedenen Bedeutung des Wortes "Anspruch" im AFG und der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines Anspruchs auf Alg oder Alhi, sondern auch aus Sinn und Zweck des § 119 Abs 3 AFG gefolgert. Er hält an dieser Rechtsauffassung fest. Sie bedeutet, daß die Rechtsfolge des Erlöschens eines Alhi-Anspruchs gemäß § 119 Abs 3 AFG dann nicht eintritt, wenn während des Bestehens des Alhi-Anspruchs (= Bezugs) nur einmal der Eintritt einer Sperrzeit von vier Wochen verwirklicht worden ist, die für die Rechtsfolge aus § 119 Abs 3 AFG erforderliche vorausgehende (erste) Sperrzeit in die Zeit eines früheren Alg-Anspruchs (= Bezugs) fällt. So war es im Falle des Klägers. Die von der Beklagten für ihre Entscheidung zugrunde gelegte erste Sperrzeit vom 8. November bis 5. Dezember 1975 war während seines Alg-Bezugs eingetreten und betraf nur jenen Anspruch. Es handelt sich insoweit um die erste Sperrzeit nach Entstehung eines neuen Alg-Anspruchs für den Kläger am 29. Juli 1975 (§§ 100, 104, 106 AFG). Die von der Beklagten für Zeiten zuvor festgestellten Sperrzeiten sind deshalb im Rahmen des § 119 Abs 3 AFG ohne Bedeutung.



- 12 -

Nach Entstehung seines Alhi-Anspruchs ab 2. März 1976 war lediglich eine Sperrzeit ab 12. Juni 1976 eingetreten. Infolgedessen fehlt es für die Anwendung des § 119 Abs 3 AFG zum Nachteil des Klägers am Eintritt des "erneuten" Anlasses für eine Sperrzeit von vier Wochen. Das SG hat deshalb zu Unrecht die angefochtenen Verwaltungsakte auch insoweit bestätigt, als sie das Erlöschen des Alhi-Anspruchs des Klägers festgestellt haben. Ebenso hat das LSG zu Unrecht diese Entscheidung des SG bestätigt. Auf die Revision des Klägers waren deshalb die Entscheidungen des LSG und des SG abzuändern und der Klage in diesem Umfang stattzugeben.

Bei dieser Rechtslage kommt es nicht mehr auf das Vorbringen des Klägers an, die Vordergerichte hätten bei der Frage nach der Anwendbarkeit des § 119 Abs 3 AFG auch die Rechtmäßigkeit des Sperrzeitbescheides vom 4. Februar 1976 überprüfen müssen. Insoweit irrt der Kläger. Jener Bescheid ist bindend geworden (§ 77 SGG). Entgegen der Auffassung des Klägers wird die Überprüfung dieser Entscheidung im Rechtsmittelverfahren nicht deshalb (wieder) eröffnet, weil von ihrer Rechtmäßigkeit die Entscheidung über das Erlöschen seines Alhi-Anspruchs nach § 119 Abs 3 AFG abhängen kann. Das Bindendwerden eines Bescheides bedeutet nämlich nicht nur, daß er formell in Bindung erwachsen, dh im Verfahren nicht mehr angefochten werden kann; vielmehr bewirkt diese Bindung auch eine materielle oder innere Wirkung in der Weise, daß die durch den Verwaltungsakt insoweit getroffene Regelung grundsätzlich für die Beteiligten Bestand hat und ihrem materiellen Gehalt nach verbindlich ist (§ 77 SGG). Wie der Senat entschieden hat (vgl BSG SozR 1500 § 77 Nr 20), erstreckt sich diese Bindungswirkung auch auf den dem Verwaltungsakt zugrundeliegenden rechtlichen Subsumtionsschluß. Im vorliegenden Fall hat die bindende Wirkung des Verwaltungsaktes vom 4. Februar 1976 zur Folge, daß der Eintritt einer Sperrzeit ab 8. November 1975 als rechtmäßig festgestellt gilt. Diese Folge ist auch im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Rahmen weitergehender Ansprüche im Verhältnis zwischen dem Kläger zur Beklagten zu beachten, wenn der bindende Verwaltungsakt hierfür eine Grundlage bildet (vgl BSG aaO). Entgegen der Auffassung des Klägers ist der Regelung in § 119 Abs 3 AFG nach Auffassung des Senats ein anderer Inhalt ebenfalls nicht beizumessen.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG. Dabei hat der Senat berücksichtigt, daß der Kläger im wesentlichen Erfolg gehabt hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)